



Merkblatt

Ferienarbeit – Was ist zu beachten?

Viele Jugendliche nutzen die Sommerferien um durch Ferienarbeit ihr Taschengeld aufzubessern. Damit jedoch keine gesundheitliche Überforderung der Jugendlichen auftritt sind die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Wer darf Ferienarbeiten?

Schülerinnen und Schüler dürfen ab ihrem 15ten Geburtstag für maximal vier Wochen im Jahr in den Ferien arbeiten (Wenn sie der Vollzeitschulpflicht von neun Schuljahren noch unterliegen). Unterliegen sie nicht mehr der Vollzeitschulpflicht - nach neun absolvierten Schuljahren - dürfen die Jugendlichen während der gesamten Ferienzeit beschäftigt werden.

Arbeitszeit

- Die Arbeitszeit ist auf 8 Stunden täglich und 5 Tage in der Woche begrenzt. Die 40 Stunden-Woche markiert die Obergrenze bei der Wochenarbeitszeit. Um jedoch am Freitag früher ins Wochenende gehen zu können, dürfen Jugendliche von Montag bis Donnerstag bis zu je 8 ½ Stunden beschäftigt werden.
- Samstage und Sonntage müssen, bis auf wenige gesetzliche Ausnahmen, arbeitsfrei bleiben.
- Jugendliche dürfen nur zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr beschäftigt werden.

Pausenregelung

Damit sich die Jugendlichen während des Arbeitstages erholen können, haben sie ein Recht auf geregelte Pausen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden müssen diese insgesamt 60 Minuten dauern. Die erste Pause muss spätestens nach 4 ½ Stunden eingelegt werden.

Gefährliche Arbeiten sind verboten

Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Vor allem nicht mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen oder die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind. Das Gleiche gilt für Tätigkeiten, bei denen Jugendliche außergewöhnlicher Hitze, Kälte und Nässe ausgesetzt sind oder gesundheitsschädlichem Lärm, gefährlichen Strahlen oder gefährlichen Arbeitsstoffen.

Gefährliche Arbeiten sind z.B.:

- die Beschäftigung an Säge, Hobel, Spalt-, Hack-, Fräsmaschinen, Pressen
- Schweißarbeiten
- die Beschäftigung in Einrichtungen, wo erhöhte Infektionsgefahr besteht
- Heben und Tragen schwerer Lasten

Akkordarbeit ist verboten

Akkordarbeit und andere tempoabhängige Arbeit ist für Jugendliche verboten, ebenfalls die Beschäftigung in Akkordgruppen Erwachsener.